



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 310 08 99 • www.ahvch.ch

Jahresbericht 2014

Inhalt

Unsere Konferenz 2

Organisation 2

Vorwort 3

Berichte der Ressorts 5

Ressort Beiträge 5

Ressort Leistungen 6

Ressort Ergänzungsleistungen 7

Ressort Familienzulagen 8

Ressort Technik 9

Unsere Konferenz

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen ist der Dachverband der 26 kantonalen Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle, der Schweizerischen Ausgleichskasse, der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der AHV/IV/FAK-Anstalten des Fürstentums Liechtenstein. In dieser Funktion engagiert sich die Konferenz als Branchenorganisation für eine pragmatische, kostengünstige und kundennahe Sozialversicherung im Bereich der ersten Säule, der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und den Familienzulagen.

Die Konferenz setzt sich für einfache, zweckmässige und verständliche Regelungen ein. Dabei ist wichtig, dass die Durchführung der ersten Säule effizient und nach modernen Geschäftsprinzipien erfolgt. Die Konferenz sorgt für eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung durch eine harmonisierte Ausbildung und den regelmässigen Erfahrungsaustausch.

Organisation

Vorstand

Präsident	Andreas Dummermuth	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Schwyz Ressortverantwortlicher Kommunikation
Vizepräsidentin	Fabienne Goetzinger	Direktorin der Ausgleichskasse des Kantons Waadt Ressortverantwortliche Technik
Mitglieder	Rolf Lindenmann	Geschäftsleiter der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Zug Ressortverantwortlicher Familien
	Tom Tschudin	Direktor der SVA Basel-Landschaft Ressortverantwortlicher Ergänzungsleistungen
	Hans Jürg Herren	Direktor der SVA Freiburg Ressortverantwortlicher Beiträge
	Rodolphe Dettwiler	Geschäftsführer der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell A. Rh. Ressortverantwortlicher Leistungen

Geschäftsstelle

Generalsekretärin	Marie-Pierre Cardinaux
--------------------------	-------------------------------

Vorwort

Lebendiger Föderalismus stützt moderne Sozialwerke

Die Kantone bieten ihren Bürgerinnen und Bürgern eine sach- und entscheidkompetente Pforte zu den vielfältigen Räumen der sozialen Sicherheit. Dieses föderalistische Erfolgsrezept hat auch für die Bundespolitik einen grossen Vorteil: Die Kantone garantieren damit die rechtzeitige, fachkompetente und kostengünstige Umsetzung der Bundessozialpolitik.

"Hör nicht, was die Menschen sagen - schau nur, was sie tun", so lautet eine alte Lebensweisheit. Betrachten wir in diesem Sinn, was in den letzten drei Jahren in drei Kantonen passiert ist: In Glarus hat sich der Landrat dafür entschieden, alle Aufgaben der 1. Säule bei den "Sozialversicherungen Glarus" zu gruppieren. An der Landsgemeinde wurde das Gesetz ohne Diskussion angenommen. Demokratische Legitimation höchster Stufe also. Und gleich in Uri und im Thurgau: Ohne eine einzige Gegenstimme schufen die Kantonsparlamente in Altdorf die "Sozialversicherungsstelle Uri" und in Frauenfeld das "Sozialversicherungszentrum Thurgau".

Kantone setzen Bundesrecht erfolgreich um

Das zeigt nicht nur, dass die Sozialversicherungen mit der Zeit gehen und sich weiterentwickeln, sondern auch dass sie in den Kantonen einen grossen Rückhalt spüren. Dass die Kantone direkt vor Ort Bundesrecht umsetzen, ist ein Erfolgsmodell. Und dass sie den Bürgerinnen und Bürgern an einer Anlaufstelle Zugang zu den Grundleistungen der sozialen Sicherheit bieten, ist es ebenfalls. Gerade auch bei den komplexen Sozialwerken ist dieser genetische Mechanismus ein Erfolg. Für die Sozialwerke, für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger, für die Politik - für alle.

Es entstanden verschiedene Spielarten dieser Kernidee „Kompetenzzentrum für Sozialversicherung“, denn Wirtschaft, Gesellschaft und Politik ticken in Bellinzona (IAS Ticino) eben anders als in Schaffhausen (SVA Schaffhausen) oder Genf (OCAS Genève). Die Kernidee ist aber die gleiche: Die Bürgerinnen und Bürger haben für vielfältige Dienstleistungen der sozialen Sicherheit eine Anlaufstelle.

Industrielle Produktion von sozialer Sicherheit

Was in den Kompetenzzentren der Sozialversicherungen gemacht wird, lässt sich mit einer kurzen Formel umschreiben: Industrielle Produktion von sozialer Sicherheit. Das Volumen der sozialen Sicherheit am Bruttoinlandprodukt (BIP) betrug im Jahr 2012 sage und schreibe 25 Prozent. Es geht um 150 Milliarden Franken – pro Jahr. Wirtschaft, Gesellschaft und Politik haben Interesse, dass hier standardisiert und effizient gearbeitet wird. In den letzten zehn Jahren hat sich bei den Sozialversicherungszentren nicht nur die Aufgabenpalette erweitert, auch die Quantität und Qualität in der Produktion ist gestiegen. Die Sozialwerke haben trotz ihrer Komplexität eine konstant hohe Rückendeckung und Akzeptanz durch die Wirtschaft und Politik.

Gute Gesetze brauchen gute Umsetzung

Und damit kehren wir auf die Ebene der Bundespolitik zurück. Der Bundesgesetzgeber ist dauernd daran, die Spielregeln der sozialen Sicherheit anzupassen. Das ist richtig so, denn die Wirtschaft und die Gesellschaft ändern sich auch dauernd. Wer die soziale Sicherheit diesen Entwicklungen nicht anpasst, lässt sie spröde, brüchig, verletzbar werden. Das ist Gift für die Erfolgsnation Schweiz.

Die grossen aktuellen Herausforderungen des Bundesparlamentes sind die Reform der Altersvorsorge 2020, die nachhaltige Sanierung der Invalidenversicherung und die Revision des Systems der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Der Bundesgesetzgeber kann sich bei diesen schwierigen und komplexen Entscheiden voll und ganz auf die Umsetzungskraft der kantonalen Sozialversicherungsträger verlassen. Sie haben bewiesen, dass sie willens und in der Lage sind, sämtliche Weichenstellungen des Bundesgesetzgebers sachlich richtig, rechtzeitig, bürgernah und kostengünstig umzusetzen.

Das Modell ist entwicklungsfähig

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen als Branchenverband der kantonalen Sozialversicherungsträger wird dieses Erfolgsrezept für die Schweiz auch weiterhin verantwortungsbewusst und konstruktiv weiterentwickeln.

Im Jahr 2014 hat sich die Konferenz deshalb an mehreren Vernehmlassungen auf Stufe Bund beteiligt. Daneben hat sich die Konferenz auch proaktiv und lösungsorientiert gezeigt: Zusammen mit der Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) wurde ein Fachpapier zum Thema der ‚Governance‘ in der 1. Säule erarbeitet. Ebenfalls zusammen mit der VVAK wurde ein Branchenstandard für das ‚Interne Kontrollsystem‘ (IKS) verabschiedet, der nun bei jeder Ausgleichskasse aufgaben- und volumengerecht ausgerollt wird.

Die 1. Säule hat für die Schweiz einen konstitutiven Charakter. Oder einfacher gesagt: Keine Schweiz ohne AHV. Dieser staatspolitisch und volkswirtschaftlich eminent hohe Stellenwert der 1. Säule ist für die Konferenz nicht nur Alltagsaufgabe, sondern auch dauernde Verpflichtung. Für uns ist klar: Wenn dieses System gestärkt, verbessert und modernisiert werden kann, dann sind wir dabei! Die Kantone haben mit ihren Institutionen die tragfähigen und zukunftstauglichen Grundlagen geschaffen. Darauf kann mutig aufgebaut werden.

Andreas Dummermuth, Präsident

Tätigkeiten 2014

Perspektiven 2015

Stellungnahmen

- Reform der Altersvorsorge 2020
- Mietzins in den EL
- CO2 Verordnungsänderung

Stellungnahmen

- Revision ATSG
- Aufsichtsgesetz
- Revision BGSA
- EL-Reform
- EOG
- SchKG; Missbrauch des Konkursverfahrens
- AHV-, IV- und EO-Ausgleichsfondsgesetz

Umsetzung

- Deplafonierung des Solidaritätsbeitrags ALV
- Elektronischer Datenaustausch für die Prämienverbilligung im KVG
- Webservice Art. 28 AHVV (historisierte Daten)
- Datenabgleich IK - ALV
- Doppelte Authentifizierung

Umsetzung

- IT-Landkarte
- ALPS
- Doppelte Authentifizierung mit Token

Intern

- Neuer Vorstand und neuer Präsident
- Überlegungen zur Reform der Ergänzungsleistungen (auf kantonaler Ebene)

Intern

- Neue Webseite
- Imagebroschüre

Berichte der Ressorts

Ressort Beiträge

Im Bereich der Beiträge fanden im Jahre 2014 zwei Sitzungen der Kommission für Beitragsfragen statt. Anlässlich dieser Sitzungen wurden verschiedene geplante Weisungsänderungen besprochen. Es waren aber keine grundsätzlichen Gesetzes- oder Praxisänderungen zu behandeln. Innerhalb wie auch ausserhalb der Kommission war die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Konferenz und dem BSV im Bereich der Beiträge von Professionalität und auch Kollegialität geprägt. Die Anliegen der Ausgleichskassen wurden vom Bereich Beiträge des BSV immer in transparenter Art und Weise aufgenommen und weiterbearbeitet. Auf der anderen Seite wurden die Erwartungen des BSV gegenüber den Ausgleichskassen auch klar formuliert und in aller Regel auch mit der notwendigen Umsetzungsdauer versehen.

Einige Stichworte zu den diskutierten Themen: Härtefallleistungen – Ausnahmen vom massgebenden Lohn; Beitragsrechtliche Behandlung von Langzeitkonten; Beitragsstatut von Pflegeeltern; Anpassung von Art 34d AHVV (Babysitterregelung). Bei diesem letztgenannten Thema, haben die Vertreter der Ausgleichskassen bedauert, dass der Bundesrat als Antwort auf eine Motion sofort eine Verordnungsänderung beschlossen hat. Auch wenn es unbestritten ist, dass der Bundesrat solche Verordnungsänderungen beschliessen kann, führt diese Babysitterregelung dazu, dass das Beitragssystem der AHV dadurch etwas komplizierter und intransparenter werden wird.

Im Berichtsjahr 2014 beschäftigte die Problematik der Unternehmenssteuerreform II, bzw. der dem Beitragssubstrat entzogenen Dividenden weiter. Anlässlich einer Arbeitsgruppensitzung wurde dem BSV wertvolle Hinweise gegeben und gestützt auf diese Informationen kann das BSV nun verschiedene Berichte auf parlamentarische Interventionen entsprechend ergänzen.

Bereits im letzten Jahresbericht wurde erwähnt, dass die Meldung neu eintretender Mitarbeitender (Art. 136 AHVV) nicht mehr notwendig sei und der Bundesrat hatte grundsätzlich beschlossen diese Verfahrensbestimmung aufzuheben. Der Bundesrat ist nun auf seinen Beschluss zurückgekommen und hat wiederum als Grundsatzentscheid beschlossen, dass der Art 136 AHVV im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sogar noch verstärkt und mit einer Strafbestimmung gekoppelt werden soll. Dieses Hin und Her hat auch die Politik auf den Plan gerufen und es wurden verschiedene Motionen eingereicht, welche die Abschaffung von Artikel 136 AHVV fordern. Die Motion von Herrn Paul Niederberger wurde vom Ständerat mit 26 : 13 Stimmen am 27. November 2014 klar angenommen. Somit fordert die kleine Kammer, dass Art 136 AHVV abgeschafft wird. Dieses Thema wird die Konferenz also noch weiter beschäftigen. Dabei wird es wichtig sein, dass wir die Ausgleichskassen klar kommunizieren, dass auch wir die Schwarzarbeit bekämpfen, dies aber nicht mit weitgehend sinnlosen Verwaltungsabläufen erkauft werden muss.

Ressortverantwortlicher: Hans Jürg Herren

Ressort Leistungen

Im Jahr 2014 tagte die Leistungskommission des BSV zwei Mal. Die „Reform der Altersvorsorge 2020“ stellte für die Kommission wie auch für das Ressort zur Zeit noch keine grosse Herausforderung dar, denn die Vorlage befindet sich nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens im Frühjahr 2014 weiterhin im politischen Prozess und soll 2015 durch den Bundesrat mit der Botschaft an die eidgenössischen Räte überwiesen werden. Die Durchführungsorgane werden erst dann stärker involviert, wenn die formelle Gesetzgebung abgeschlossen ist und mit der Ausgestaltung der Verordnungsebene begonnen werden kann. Von der Reform 2020 abgesehen befasste sich die Kommission wie üblich mit verschiedensten Durchführungsfragen, Aktualisierungen von Weisungen und Verordnungsänderungen.

Die vollständige Neugestaltung des Ablaufschemas betreffend Zusammenarbeit zwischen Ausgleichskassen und IV-Stellen war Ende 2014 schon weit fortgeschritten und soll bis ca. im Sommer 2015 definitiv abgeschlossen werden. Neben der prozessorientierten Darstellung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren soll das Ablaufschema auch das gegenseitige Wissen und Verständnis verbessern und dadurch einen Beitrag leisten zu einer reibungslosen Zusammenarbeit im Dienst der Versicherten.

Ressortverantwortlicher: Rodolphe Dettwiler

Ressort Ergänzungsleistungen (EL)

Offenbar haben die von der Konferenz seit einigen Jahren verfolgte Informationskampagne zu den Problemen bei den EL und die in dem Zusammenhang aufgezeigten Lösungsansätze eine längst fällige politische Diskussion über den Zustand und die weitere Entwicklung der EL befördert.

Am 25.06.2014 hat der Bundesrat über erste Richtungsentscheide für eine **Reform der EL** informiert. Dabei will er unter anderem, die Kapitalbezugsmöglichkeiten in der zweiten Säule einzuschränken. Zum Zeitpunkt der Information war klar, dass die Datengrundlage, auf denen derartige Entscheide letztlich gefällt werden sollten, noch ungenügend ist. Eine eigens durchgeführte Erhebung sollte hier Abhilfe schaffen.

Von März bis Mai 2014 beteiligten sich 10 EL Durchführungstellen im Auftrag des BSV an einer Erhebung "Kapitalbezug in der zweiten Säule und EL". Die erhobenen Daten sollten eine statistisch belastbare Aussage über den Zusammenhang von Kapitalbezug in der zweiten Säule und späterem EL-Bezug ermöglichen. Alle beteiligten Durchführungstellen haben ihre bereinigten Daten zu den erfassten Neuanmeldungen Anfangs November 2014 dem BSV abgegeben.

Im Februar 2014 hat der Bundesrat einen Vorschlag zur Erhöhung der maximal **anrechenbaren Mietzinse** in den EL in die Vernehmlassung geschickt.. In den Grundzügen unterstützt die Konferenz das Vorhaben. Mit diversen Punkten der vom Bundesrat im Dezember 2014 verabschiedeten Botschaft ist sie aber nach wie vor nicht einverstanden. Es betrifft dies den Vorschlag der Botschaft, die Mietzinsansätze für die Berechnung des Bundesanteils an den Heimkosten einzufrieren, die fehlende Pflicht für den Bundesrat, die Mietzinse regelmässig anzupassen sowie die nicht berücksichtigten Folgekosten in Durchführung, die sich aus den markant aufwändigeren Berechnungen aufgrund der geplanten Neuregelungen ergeben. Wann die Botschaft des Bundesrates im Parlament behandelt wird, ist noch nicht bekannt.

Zu Beginn des Jahres 2014 hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen **zur Missbrauchsbekämpfung** im Bereich Personenfreizügigkeit und Zuwanderung beschlossen. Ein Teilaspekt davon betrifft auch die EL: der Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden und den EL-Durchführungstellen. Gemäss Freizügigkeitsabkommen soll eine Person mit Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit keine staatlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen dürfen, also auch keine EL. Die Konferenz begrüsst insbesondere einen beidseitigen, aktiven Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden und den EL-Durchführungstellen. Damit werden die Bemühungen der EL-Durchführungstellen zur Bekämpfung von Missbrauch in den EL massgeblich unterstützt. Die Vernehmlassung ging Ende Oktober 2014 zu Ende.

Mit der 2012 in Kraft getretenen kleinen AHV Revision (Verbesserung der Durchführung) erhielt das BSV auch den Auftrag zur Schaffung eines **Ergänzungsleistungsregisters**. Ziele des Registers sollten die Beschaffung von zuverlässigen Daten zu statistischen Zwecken sowie die erleichterte Information in der Durchführung sein. Nach Abschluss der Projektinitialisierung durch das BSV startete die Konzeptphase mit Beteiligung der EL-Durchführungsstellen im Mai 2014.

In teilweise sehr intensiven Arbeitsmeetings, Steuerungssitzungen und Fachworkshops wurde im Verlauf des Jahres der konkrete Umfang, die Geschäftsfälle sowie die Art und Häufigkeit der Datenmeldungen von den EL-Stellen an das EL-Register definiert. Das überarbeitete Datenaustauschkonzept soll im Q1 2015 verabschiedet werden. Die Arbeiten für das Datenaustauschkonzept fielen einiges umfangreicher aus als ursprünglich geplant.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Thema EL auf der politischen Ebene von Bund und Kantonen definitiv angekommen ist. Es hat sich das nötige Problembewusstsein entwickelt, um die dringend erforderlichen Reformschritte anzugehen. Im Zentrum steht dabei die Gesamtreform des ELG auf Bundesebene. Die Konferenz wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten das BSV bereits im Vorfeld dazu unterstützen.

Ressortverantwortlicher: Tom Tschudin

Ressort Familienzulagen

Zurzeit sind vier Geschäfte, welche die Familienzulagen betreffen, im National- und Ständerat offen.

- Arbeitslose Frauen, welche als einzige Anspruch auf Familienzulagen haben (z.B. Vater unbekannt), können nach den heutigen Koordinationsvorschriften für die Dauer des Bezugs einer Mutterschaftsentschädigung keinen Anspruch auf Zulagen auslösen. Nun soll in diesen ca. 200 bis 300 Fälle jährlich ebenfalls ein Anspruch auf Familienzulagen entstehen. Die Mehrkosten betragen halbe Million CHF.
- Ausserdem beschäftigt die Frage der Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungszulagen das Parlament. Während Kinder- und Waisenrenten generell bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet werden und erst danach ein Ausbildungsnachweis für die Weiterausrichtung dieser Leistungen beigebracht werden muss, liegt diese Grenze bei den Familienzulagen bei 16, in einem Alter also, in welchem fast ausnahmslos alle Kinder in einer Ausbildung stehen. Mit dem Postulat sollen nun die Auswirkungen dieser tiefen Altersgrenze abgeklärt werden.
- Auch bei langedauernder Krankheit (länger als drei Monate) entfällt die Zulagenberechtigung. Wenn keine andere Person einen Anspruch hat, werden keine Zulagen mehr ausgerichtet. Obwohl dieses Problem eine Folge des fehlenden Krankentaggeld-Obligatoriums ist (beim Unfalltaggeld ist die Familienzulage im versicherten Lohn miteingeschlossen), wird dieses Anliegen durch den Bund geprüft und die Lücke wohl ebenfalls zu Lasten der Familienzulagen gelöst werden.
- Mit der Schaffung eines nationalen Ausbildungsregisters sollen die administrativen Arbeiten, die mit der Einholung und Ausstellung von Ausbildungsbestätigungen verbunden sind, massiv reduziert werden. Ausserdem können Fälle von unrechtmässigem Bezug von Leistungen eingeschränkt werden.

Gemäss in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Verwaltungsgerichts Zug kann die FAK in Fällen, in welchen sie die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen gegenüber dem Arbeitnehmer nicht durchsetzen kann, ihre Forderung im Rahmen eines

Schadenersatzverfahrens nach Art. 52 AHVG geltend machen, sofern der Arbeitgeber schuldhaft gehandelt hat (Urteil vom 4. Juli 2014).

Gegen kantonale Entscheide, welche die FAK-Verfügungen schützten, hat das BSV in letzter Zeit ohne Rücksprache bei den betroffenen FAK verschiedentlich Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Dieses Vorgehen wurde seitens der FAK kritisiert, weil dem Bund keine Aufsichtsfunktion zukommt. Das BSV wird vorgängig einer Beschwerde mit der zuständigen FAK Rücksprache nehmen.

Auch die Beantwortungspraxis bei Bürgeranfragen wurde seitens der Familienausgleichskassen thematisiert. Das BSV darf im konkreten Einzelfall keine Auskünfte auf den Fall bezogen erteilen. Dies ist ausschliesslich Aufgabe der zuständigen FAK.

Das Familienzulagenregister läuft grundsätzlich gut. Verbesserungen werden bei den Pools und der ZAS laufend vorgenommen.

Da es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, welche die Erhebung von FAK-Beiträgen auf EO-Entschädigungen erlauben würde, wird diese Lücke mit der nächsten Anpassung des FamZG erfolgen.

Ressortverantwortlicher: Rolf Lindenmann

Ressort Technik

Das Ressort Technik war im Jahre 2014 bei den Anpassungen der Weisungen sehr aktiv. Folgende Anpassungen wurden angenommen und sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten:

- Weisungen über die Verwaltung der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) durch die AHV-Ausgleichskassen (W-VUID)
- Weisungen über die Sicherheit der gemeinsamen Anwendungen (SGA) in den Bereichen AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ
- Weisungen elektronische Datenaustauschplattform (DAP) der AHV-Ausgleichskassen und IV
- Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)
- Weisungen über die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (AKBV)
- Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO₂-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)

Es konnte festgestellt werden, dass die Weisungen über die Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen (WÜWA), welche seit dem 1. Januar 2014 in Kraft sind, zu klaren Richtlinien geführt haben. Eine weitere Anpassung, für die von den Kantonen an die Ausgleichskassen delegierten Aufgaben, ist in Vorbereitung.

Die Planung zur Einführung des Internetzuganges für Anfragen an das Zentrale Rentenregister (SDRR) wurde angenommen und die Einführung ist für den 18. September 2015 vorgesehen.

Die neue Version 5.0 sM-Client deckt den gesamten Bedarf ab, was den Datenaustausch anbelangt. Sie wird die einzige, massgebende Version sein und ist ab dem 1.

Mai 2015 obligatorisch. Die Version 4.1 sM-Client wird ab diesem Datum nicht mehr unterhalten.

Das Projekt zum IKS, welches von der Arbeitsgruppe Ende 2013 fertig gestellt wurde, hat die Zustimmung der Sektion Organisation und Aufsicht des BSV erhalten, welche bereits bei der Abfassung mitgearbeitet hat. Die Kontaktgruppe der Konferenz, der VVAK und der IVSK hat das Dokument zum IKS für die Ausgleichskassen im Mai 2014 angenommen. Ein Benutzerhandbuch, in Papierform und als CD-ROM, wurde im August 2014 an die kantonalen Ausgleichskassen versandt. Die Verbandskassen haben diese Dokumentation ebenfalls via ihren Präsidenten erhalten. Die Einführung innerhalb der Kassen sollte im Verlaufe von 2015 erfolgen und sämtliche Kassen sollten im Jahre 2016 über ein IKS verfügen.

Da sich der Bundesrat im Verlaufe des Jahres 2014 entschieden hat, alle Zugänge für externe Benutzer, welche sich ins Netz der Bundesverwaltung einloggen, durch eine doppelte Authentifizierung (Token) zu sichern, haben sämtliche Ausgleichskassen, welche ungefähr 5000 Benutzer ausweisen, die Zugangsmigrationen ihrer Mitarbeiter ausgeführt und sich zwischen Juli und September 2014 mit Token ausgerüstet. Nach deren Einführung wurden keinerlei Probleme mit den Ausgleichskassen festgestellt.

Ressortverantwortliche: Fabienne Goetzinger